

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 145; ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr.
 2 b, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 252/74

Urteil des BAG vom 28. August 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 252/74

4 Sa 1015/71 Düsseldorf

Verkündet am
28. August 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Jahnz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Februar 1974 - 4 Sa 1015/71 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger eine Provision zugesagt hat.

Der Kläger war ab 1. Oktober 1968 aufgrund eines Anstellungsvertrages vom 15. August 1968 in der Offertabteilung der Beklagten in Düsseldorf als Offert- und Verkaufingenieur gegen ein Bruttogehalt von 2.000,-- DM monatlich tätig. Es war vorgesehen, ihn später in den USA einzusetzen, wo die Beklagte eine Tochtergesellschaft gründen wollte. Von April bis Juli 1969 unternahm der Kläger zunächst eine dreimonatige Informationsreise durch die USA. Nach seiner Rückkehr wies er den Geschäftsführer der Beklagten darauf hin, daß in den USA Angestellten in einer der seinen vergleichbaren Position neben dem Gehalt eine Umsatzbeteiligung gewährt werde. Er forderte im Falle einer Tätigkeit in den USA auch für sich eine Umsatzbeteiligung. Die Beklagte stellte ihm diese in Aussicht, wenn wie geplant eine Tochtergesellschaft gegründet werde.

Am 22. August 1969 reiste der Kläger mit seiner Familie nach den USA, um dort für die Beklagte tätig zu werden. Nach einem mit Schreiben vom 14. August 1969 bestätigten Zusatzvertrag war die Abordnung zunächst auf die Dauer von drei Jahren begrenzt. Das Gehalt wurde ab 1. September 1969 auf US-\$ 1.135,-- festgesetzt. Für die Zeit der Abordnung war das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Seiten ausgeschlossen. Zu den in den schriftlichen Verträgen nicht näher umgrenzten Aufgaben des Klägers ist in einer Aktennotiz der Beklagten vom 13. Mai 1969 ausgeführt:

"Die Aufgaben von Herrn R sind vornehmlich diese: Unterstützung und Überwachung unserer Vertreter, Verfolgung von Angeboten, Ausarbeiten vorläufiger Offerten, Klärung technischer und kaufmännischer Fragen. Herr R ist also nicht als Ersatz für unsere Vertreter gedacht. Diese dürfen nicht übergangen werden."

In den USA nahm der Kläger Kontakt auf zu der Hauptverwaltung der Firma F in D und bahnte Verhandlungen an über eine Gesamtplanung für die Fertigung verschiedener

Traktorgehäuse. Um die F Co. von der Leistungsfähigkeit der Beklagten zu überzeugen, entwarf er in enger Zusammenarbeit mit den Planern der Firma F Co. eine Sondermaschine, die den Bedürfnissen dieser Firma entsprach. Im Februar 1970 gab die Zentralverwaltung der Firma F die abschließende Bearbeitung des Projekts in die Hand ihrer Tochtergesellschaft in Großbritannien.

Mit Datum vom 4. März 1970 richtete die Beklagte folgendes Schreiben an den Kläger:

"Betr.: F Programm

Lieber Herr R ,

in der Zwischenzeit wurden die Anfragen nach F England weitergereicht, von wo wir bereits detaillierte Anfragen erhielten. Eine Angebotsabgabe wird bis spätestens 6. April 1970 erwünscht.

In Anbetracht der verlängerten Lieferzeiten konzentrieren wir uns auf die rotatorischen Bohrkopfwechselautomaten, weil wir uns hier eine gute Chance versprechen.

Unser Vertreter B in Belgien und E in England haben wir informiert, daß im Falle einer Auftragserteilung die Verteilung der 10 % Provision wie folgt vorgenommen wird:

B	5 %
E	2,5 %
R	2,5 %

Mit freundlichen Grüßen

D
H GmbH

ppa. Fr i.V. Fu "

Ihren Vertretern in Belgien und England sandte die Beklagte am 4. März 1970 inhaltlich gleiche Schreiben über die Aufteilung der Provision. Am 27. Juli 1970 erhielt die Beklagte von der Tochtergesellschaft der Firma F in Großbritannien den Auftrag zur Lieferung der Maschine. Als Entgelt wurde ein Betrag von 1.975.584,-- DM vereinbart.



In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 gab die Beklagte ihren Plan auf, eine Tochtergesellschaft in den USA zu gründen. Zwischen den Parteien kam es zu Mißstimmigkeiten. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde einvernehmlich zum 28. Februar 1971 beendet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten für das Projekt "F" eine Provision. Eine entsprechende Zusage ergebe sich aus dem Schreiben vom 4. März 1970. Er habe ihm entnommen, daß seiner mehrfach erhobenen Forderung nach einer Umsatzbeteiligung wenigstens teilweise für das von ihm maßgeblich geforderte Geschäft entsprochen werden sollte.

In der ersten Instanz hat der Kläger beantragt,

1. festzustellen, daß dem Kläger aus Anlaß der Vermittlung des Auftrags der Firma F Co. vom 27. Juli 1970 - Auftrags-Nr. BEL 947821 - eine Provision von 2,5 % des von der Firma F zu entrichtenden Entgelts zusteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) welche Entgeltvereinbarungen sie mit der Firma F aus Anlaß des vorstehend bezeichneten Auftrags letztlich getroffen hat,
 - b) wann voraussichtlich der vorbezeichnete Auftrag zur Ausführung gelangen wird bzw. wann er evtl. schon durchgeführt worden ist.

In der Berufungsinstanz hat er weiter noch hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, denjenigen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger daraus entstanden ist, daß er das Schreiben der Beklagten vom 4. März 1970 als eine Provisionszusage aufgefaßt und auf die Rechtsgültigkeit dieser Zusage vertraut hat.



Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt, aus ihrem Schreiben vom 4. März 1970 könne der Kläger keinen Provisionsanspruch herleiten. Dieses Schreiben habe lediglich den Zweck gehabt, den Kläger darüber zu unterrichten, daß ihren Vertretern in Belgien und Großbritannien aus dem F projekt insgesamt nur 7,5 % Provision ausgezahlt werden sollten; die restlichen 2,5 % Provision habe die Beklagte für sich behalten wollen, um damit teilweise die Kosten auszugleichen, die ihr durch den Einsatz des Klägers in den USA entstanden seien. Es habe deshalb nicht ihrem Willen entsprochen, dem Kläger eine Provision zuzusagen. Einen Verpflichtungswillen habe der Kläger dem Schreiben vom 4. März 1970 weder entnommen noch entnehmen können. Die Unterzeichner des Schreibens seien nicht befugt gewesen, Gehaltsvereinbarungen zu treffen. Der Kläger habe auch weder schriftlich noch beim Besuch des Geschäftsführers in den USA im Frühsommer 1970 mündlich das angebliche Provisionsversprechen erwähnt oder sich dafür bedankt, obgleich ihm dies Bezüge in Höhe etwa eines Jahresgehalts gebracht hätte. Erst nach Beginn des Zerwürfnisses zwischen den Parteien habe er am 27. Oktober 1970 Provisionsforderungen erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Auf seine Revision hat der Senat durch sein Urteil vom 2. März 1973 - 3 AZR 325/72 - das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das erneute Berufungsverfahren führte wiederum zur Zurückweisung der Berufung des Klägers. Mit seiner Revision erstrebt er weiterhin den Erfolg seiner Klage.



Entscheidungsgründe:

I. Der Senat hat in seinem Urteil vom 2. März 1973 dem Landesarbeitsgericht nahegelegt, vor einer erneuten Auslegung des Schreibens vom 4. März 1970 der Frage nachzugehen, ob der Beklagten ein Verpflichtungswille fehlte und ob der Kläger dies erkannt hatte. Wenn sich dies feststellen ließe, käme es auf eine normative Auslegung des im Schreiben vom 4. März 1970 Erklärten nicht mehr an.

Das Landesarbeitsgericht ist diesem vorgezeichneten Weg gefolgt und hat den Vortrag der Parteien und die von ihm erhobenen Beweise dahin gewürdigt, daß auf Seiten der Beklagten kein Verpflichtungswille vorgelegen habe, dem Kläger eine Provision zukommen zu lassen, und dem Kläger auch bekannt gewesen sei, daß die Beklagte sich zu einer Provisionszahlung nicht verpflichten wollte.

II. Diese Feststellungen über den wirklichen Willen der Beklagten und die Kenntnis des Klägers können in der Revision nur mit Verfahrensrügen bekämpft werden (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

Die Revision hat erklärt, sie wende sich nicht gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, auf Seiten der Beklagten habe kein Verpflichtungswille vorgelegen. Diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist daher nach § 561 Abs. 2 ZPO für den Senat bindend.

1. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe den fehlenden Verpflichtungswillen erkannt, hat die Revision eine Reihe von Rügen erhoben, die eine Verletzung des § 286 ZPO ergeben sollen. Sie hat damit jedoch keinen Erfolg.

Die Revision meint, im angefochtenen Urteil fehle allgemein die Feststellung von Tatsachen, aus denen sich einwandfrei ergebe, daß der Kläger den Mangel des Verpflichtungswillens erkannt habe. Dazu gilt folgendes: Ein unmittelbarer Beweis, etwa durch ein Eingeständnis des Klägers über sein Wissen oder eine Bekundung darüber, daß der Kläger sein Wissen eingeräumt habe, hat sich nicht ergeben. Die tatrichterliche Überzeugung davon, daß der Kläger den auf Seiten der Beklagten nicht vorhandenen



Willen zu einem Provisionsversprechen gekannt hat, konnte das Landesarbeitsgericht nur aus den Umständen gewinnen, die vor, bei und nach dem Schreiben vom 4. März 1970 vorlagen. Solche Umstände hat das angefochtene Urteil aufgezeigt und aus ihnen den Schluß gezogen, der Kläger habe gewußt, daß die Beklagte ihm keine Provision gewähren wollte.

2. Die Revision hat auch nicht aufzeigen können, daß das Landesarbeitsgericht die von ihm berücksichtigten Umstände fehlerhaft festgestellt oder sie nicht widerspruchsfrei gewürdigt habe.

a) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe nicht ausreichend dargelegt, aufgrund welcher Tatsachen es die positive Kenntnis des Klägers festgestellt habe. Die Berufung auf die "freie richterliche Überzeugung" und die "Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Rechtsstreits" genüge nicht.

Hierzu ist der Revision zuzugeben, daß das angefochtene Urteil Bedenken begegnen würde, wenn es sich darauf beschränkt hätte, die angeführten floskelhaften Redewendungen als alleinige Begründung zu verwenden. Das angefochtene Urteil ist jedoch nicht dabei stehen geblieben, sondern es hat im einzelnen angeführt, welche Umstände und Tatsachen maßgebend waren, um dem Gericht die Überzeugung von der Kenntnis des Klägers zu vermitteln.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe seine Überzeugung nur auf das Klagevorbringen des Klägers gestützt. Diese Rüge trifft nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat weder erklärt, daß es nur auf das Klagevorbringen des Klägers abstelle, noch hat es sich, wie seine weiteren Erörterungen zeigen, tatsächlich darauf beschränkt. Dem Vorbringen des Klägers hat es vielmehr nur einen Umstand für seine Überzeugungsbildung entnommen. Es hat ihm insoweit vorgehalten, daß er erst lange Zeit nach Erhalt des Schreibens vom 4. März 1970 Provisionsansprüche gegen die Beklagte geltend gemacht habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In diesem Zusammenhang ist gerügt, das Landesarbeitsgericht habe die Beweislast verkannt, weil es dem Kläger auferlegt habe, sein Nichtkennen zu beweisen. Dafür läßt sich den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts jedoch nichts entnehmen. Auf die Frage der Beweislast kam es auch nicht an. Das Landesarbeitsgericht hat die Kenntnis des Klägers für erwiesen angesehen. Erst bei einem non liquet wäre zu beurteilen gewesen, zu wessen Lasten die Nichterweislichkeit einer Tatsache sich auswirkte.

c) Die Revision vermißt eine nähere Begründung dafür, inwiefern der persönliche Eindruck von der Person des Klägers, der sich bei der Kammer in ihrer Zusammensetzung vom 15. Februar 1974 gebildet habe, zu der Überzeugungsbildung habe beitragen können. Diese Wendung könne nur besagen, daß die Behauptungen des Klägers nicht glaubwürdig seien. Der Kläger habe sich jedoch darauf beschränken dürfen, seine Kenntnis und alle etwaigen für seine Kenntnis sprechenden Indizien zu bestreiten.

Was das Landesarbeitsgericht über den von der Person des Klägers gewonnenen Eindruck gesagt hat, ist genügend deutlich zu erkennen. Die Ausführungen des Urteils darüber, daß der Kläger lange Zeit nach dem Schreiben vom 4. März 1970 habe verstreichen lassen, bevor er an die Beklagte wegen der Zahlung der Provision herantrat, sind dahin zu verstehen, daß der Kläger auch anläßlich der Beweisaufnahme am 15. Februar 1974, an der er aktiv teilnahm, keine einleuchtenden Erklärungen dafür vermitteln konnte, weshalb er nicht früher mit dem Anspruch hervorgetreten ist. Im gleichen Sinne sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu bewerten, die es darüber gemacht hat, wie sich der Kläger bei dem Besuch des Geschäftsführers Ho in Amerika verhalten hat. Das Landesarbeitsgericht will damit ersichtlich sagen, bei der Beweisaufnahme vom 15. Februar 1974 habe der Kläger das Gericht nicht davon überzeugen können, daß er das Schreiben vom 4. März 1970 als Provisionszusage aufgefaßt habe; dagegen spreche, daß er anläßlich des Besuchs des Geschäftsführers Ho die angebliche Provisionszusage vom 4. März 1970 nicht erwähnt habe; das sei um so auffälliger, weil bei dieser Gelegenheit Gehaltsfragen angesprochen wurden und von dem damaligen Geschäftsführer für den Herbst



eine Gehaltserhöhung zugesagt wurde, nachdem der Kläger erklärt hatte, er sei bisher mit seinem Gehalt ausgekommen.

d) Die Revision meint, soweit das Landesarbeitsgericht darauf abgestellt habe, daß der Kläger erst lange Zeit nach Erhalt des Schreibens vom 4. März 1970 einen Provisionsanspruch hergeleitet habe, sei es nicht von einer Feststellung ausgegangen. Es habe insoweit nur von einer Annahme gesprochen.

Auch mit dieser Rüge hat die Revision keinen Verfahrensfehler dargelegt. Eine Vermutung hat das Berufungsgericht nur insoweit ausgesprochen, als es meint, der Geltendmachung des Anspruchs sei das Zerwürfnis zwischen den Parteien vorausgegangen. Unstreitig ist dagegen, daß der Kläger tatsächlich erst mit seinem Schreiben vom 27. Oktober 1970 die Provision von der Beklagten verlangt hat. Diese Tatsache konnte das Berufungsgericht für seine Meinungsbildung verwerten.

e) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger selbst habe vor Abschluß der Zusatzvereinbarung vom 14. August 1969 für seine Tätigkeit in Amerika einen Gehaltszuschlag oder Provisionsanteil verlangt, die Beklagte habe diese gehaltlichen Vorstellungen des Klägers durch eine Erhöhung seiner Bezüge verwirklicht, und demzufolge habe der Kläger im März 1970 mit einer Provision gar nicht mehr gerechnet. Entgegen der Meinung der Revision sind diese Überlegungen des Landesarbeitsgerichts auch für die Frage von Bedeutung, ob der Kläger erkannt hat, daß die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 4. März 1970 ihm eine Provision nicht zubilligen wollte. Dabei konnte das Landesarbeitsgericht zuungunsten der Darstellung des Klägers und zugunsten der Darstellung des Beklagten berücksichtigen, daß nach der Vereinbarung vom 14. August 1969 der Kläger keine Forderungen wegen Zahlung einer Provision oder Umsatzbeteiligung mehr erhoben hat, nachdem seine gehaltlichen Vorstellungen durch die ab 1. September 1969 vorgenommene Gehaltserhöhung verwirklicht worden waren.

f) Daß der Kläger bis zum 27. Oktober 1970 nicht wegen Zahlung einer Provision an die Beklagte herangetreten ist, konnte das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision als einen Umstand werten, der für die Kenntnis des Klägers von dem fehlenden Verpflichtungswillen der Beklagten sprach.



g) Entsprechendes gilt von der Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nicht davon ausgehen können, daß die Beklagte durch eine bloße Mitteilung, praktisch durch die Worte "R 2,5 %," dem Kläger eine Verdoppelung seines jährlichen Arbeitsentgelts zugestehen wollte, obgleich die sonstigen Vereinbarungen detailliert schriftlich getroffen worden waren.

h) Ein weiteres Moment, das für die Kenntnis des Klägers vom mangelnden Verpflichtungswillen der Beklagten spreche, hat das Landesarbeitsgericht in der äußeren Gestaltung des Schreibens vom 4. März 1970 gesehen: Es sei aus der für Gehaltsfestlegungen nicht zuständigen Abteilung Verkauf hervorgegangen und von Personen unterschrieben, die nicht bevollmächtigt waren, verbindliche Vertragszusagen abzugeben. Es sei für den Kläger deutlich gewesen, daß der zuständige Geschäftsführer H an dem Schreiben nicht beteiligt gewesen sei. Diese Zuständigkeiten habe der Kläger aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Betriebe der Beklagten in Düsseldorf gekannt.

Die Revision beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe damit nur das wiederholt, was es insoweit bereits in seinem früheren Urteil ausgeführt habe. Es sei nicht erkennbar und nicht nachprüfbar, woraus das Landesarbeitsgericht seine Überzeugung herleite, der Kläger habe die betriebsinternen Verhältnisse gekannt.

Es ist nicht richtig, daß das Landesarbeitsgericht bei dem verblieben sei, was es in seinem ersten Berufungsurteil insoweit festgestellt hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Zeugen Fu und Fr nochmals vernommen und ausgeführt, es habe deren Bekundungen entnommen, daß der Kläger die betriebsinterne Zuständigkeitsverteilung kannte. Und noch ein weiteres habe sich aus der Aussage des Zeugen Fu ergeben: Der Zeuge Fu habe in keinem Fall - auch nur als Erklärender - Provisionszusagen gegeben. Deshalb ist nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht als ein Indiz für die Kenntnis des Klägers gewertet hat, daß das Schreiben vom 4. März 1970 von Personen stammte, die mit Gehalts- oder Provisionszusagen nichts zu tun hatten.

i) Die Revision wendet sich dagegen, daß das Landesarbeitsgericht aus dem, was der Kläger bei seiner Parteivernehmung erklärt hat, auf seine Kenntnis von dem mangelnden Verpflichtungswillen der Beklagten geschlossen hat. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit die Äußerung des Klägers verwendet, er habe nach



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

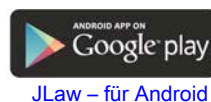


dem Hereinholen von Aufträgen ein Anheben der Bezüge und nach der Gründung der Tochtergesellschaft in Amerika eine Umsatzbeteiligung erwartet. Die Revision meint, die Kenntnis des Klägers vom mangelnden Verpflichtungswillen der Beklagten sei nicht Gegenstand der Parteivernehmung gewesen.

Auch diese Rüge hilft der Revision nicht weiter. Das Landesarbeitsgericht hat aus der Parteivernehmung nur einen weiteren Anhaltspunkt dafür gewonnen, daß der Kläger wußte, die Beklagte habe ihm mit dem Schreiben vom 4. März 1970 keine Provision zuwenden wollen. Insofern waren die eigenen Vorstellungen des Klägers über seine gehaltliche Lage und Entwicklung geeignet, einen Schluß darauf zuzulassen, ob er von der Erteilung einer Provisionszusage nach Erhalt des Schreibens vom 4. März 1970 ausgegangen ist oder nicht.

3. Zusammenfassend meint die Revision, das angefochtene Urteil leide an Unsubstantiiertheiten, die weder zwingende Schlüsse noch die Bemerkung rechtfertigen, daß nicht der geringste Zweifel bestehen könne. Insofern mag der Revision zugegeben werden, daß solche Wendungen, die eine andere Möglichkeit als unbedenkbar erscheinen lassen sollen, gerade Bedenken und Zweifel erwecken können. Die Revision ist der Ansicht, all das, was das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, hätte nur den Schluß gerechtfertigt, der Kläger habe den mangelnden Verpflichtungswillen der Beklagten erkennen können oder müssen; die Annahme, daß er dies auch erkannt habe, werde durch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht gestützt. Insoweit ist aber der Revision entgegenzuhalten, daß dem Tatsachengericht bei der Feststellung, ob eine Tatsache erwiesen ist oder nicht, der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zur Seite steht. Wenn er alle Umstände widerspruchsfrei gewürdigt und verwertet hat, dann ist es dem Revisionsgericht versagt, das Ergebnis der Beweiswürdigung infrage zu stellen. Dabei spielt es keine Rolle, daß auch ein anderes Ergebnis als möglich erscheint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



III. Nach alledem greifen die Rügen der Revision nicht durch, mit denen diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts über die Kenntnis des Klägers vom fehlenden Verpflichtungswillen der Beklagten erschüttern will. Das führt zu dem Ergebnis, daß dem Kläger eine Provisionsforderung nicht zusteht und seine Revision zurückgewiesen werden mußte. Auf die Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils, nach der auch eine normative Auslegung des Schreibens vom 4. März 1970 zu dem gleichen rechtlichen Ergebnis führe, kommt es danach nicht mehr an.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dietrich

Handrack

Jahnz

